



Grundlage für die Sportleitung und den Sportausschuss ist der § 17 der RSB-Satzung. „Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung und der Sportausschuss unter der Leitung des Landessportleiters zwingend vorgeschrieben“

Entsprechend der Maßgabe des § 17 beschließt der Gesamtvorstand, dass die Sportleitung, der Sportausschuss und der Ligaausschuss sich aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis zusammensetzen und überträgt dem Sportausschuss und dem Ligaausschuss die in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben.

1.1. Die Landessportleitung

Die Landessportleitung besteht aus:

- dem Landessportleiter, ersatzweise einem seiner Stellvertreter,
- dem Landesjugendleiter, ersatzweise einem seiner Stellvertreter,
- der Landesdamenleiterin, ersatzweise ihrer Stellvertreterin

Die Landessportleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch den Landessportleiter einberufen. Darüber hinaus kann der Landessportleiter bei akutem Entscheidungsbedarf eine Sitzung einberufen. Bei bestimmten fachspezifischen Fragen, dürfen auch Gäste, z.B. Fachreferenten, eingeladen werden.

Um die Kontinuität im Sportbereich zu gewährleisten, kann die Landessportleitung für das laufende Sportjahr verbindliche Entscheidungen treffen! Diese Entscheidung kann jedoch durch den Sportausschuss für das nächste Sportjahr wieder aufgehoben werden.

1.2. Der Sportausschuss

1.2.1 Der Sportausschuss besteht aus:

- a) dem Landessportleiter als Vorsitzender und seinen Stellvertretern,
- b) dem Landesjugendleiter und seinem Stellvertreter,
- c) den drei Gebietssportleitern ersatzweise den Stellvertretern,
- d) den Bezirkssportleitern oder ihren beauftragten Vertretern,
- e) den vom Gesamtvorstand bestätigten Landesreferenten und dem Liga-Leiter des RSB,
- f) der Landesdamenleiterin und ihre Stellvertreterin,
- g) dem Landesbeauftragten für den Leistungssport Schießen in Rheinland-Pfalz oder seinem Vertreter, der im Gebiet des RSB wohnhaft ist,
- h) einem Vertreter des RSB in der Fachschaft Sportschießen beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
- i) einem Vertreter des Verbandsausschusses für den Leistungssport
- j) Projektleiter, die bei Bedarf einsetzt werden.

1.2.2 Der Sportausschuss wird vom Landessportleiter mindestens einmal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.

1.2.3 Der Sportausschuss in Zusammenarbeit mit der Sportleitung sind zuständig für:

- a) die Beratung des Gesamtvorstandes in allen Fragen des Sportes, insbesondere für das Sportprogramm, den Zeitplan der Meisterschaften und die sportliche Breitenarbeit,
- b) die Wahl, die Entgegennahme von Berichten, die Entlastung oder die Suspendierung (lt. GeO)
 - der stellvertretenden Landessportleiter,
 - der nicht sportartenspezifischen Landesreferenten und Sachbearbeiter z.B. Liga-LeiterScheidet einer dieser Funktionsträger im Laufe seiner Amtsperiode aus, wird die Landessportleitung einen Nachfolger bis zur nächsten Sportausschusssitzung einsetzen. (Hinweis: die Landesreferenten der Sportarten: Armbrust, Bogen, Gewehr, lfd. Scheibe, Pistole, Vorderlader, Wurfscheiben werden (lt. Referentenordnung durch geführt) von den Bezirksreferentenausschüssen gewählt.
- c) die Projektleiter im Sport werden von der Landessportleitung eingesetzt
- d) die Zusammensetzung des Ligaausschusses

1.2.3 Anträge:



Anträge an den Sportausschuss müssen über ein Mitglied des Sportausschusses gestellt werden, damit der Antrag im Ausschuss vertreten werden kann.

Anträge mit fachsportspezifischen Problemen werden von der Landessportleitung grundsätzlich zur Entscheidung an die zuständigen Bezirksreferentenausschüsse weitergeleitet.

Bei Anträgen mit fachsportspezifischer Thematik können diese Bezirksreferentenausschüsse grundsätzlich verbindlich für ihre Sportart entscheiden.

Anträge auf Änderung der Ligaordnungen werden grundsätzlich dem Ligaausschuss zur Entscheidung zugeleitet.

Ist der Sportausschuss mit einer Entscheidung des Bezirksreferentenausschusses oder des Ligaausschusses nicht einverstanden, hat er ein Vetorecht. Die Landessportleitung muss dann diesen Antrag dem Gesamtvorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Der Landessportleiter oder ein Vertreter (als Beauftragter des Sportausschusses) und ein Vertreter der betroffenen Bezirksreferenten oder des Ligaausschusses können dann vor dem Gesamtvorstand ihre Auffassung zum Antrag persönlich vortragen. Das gleiche Vetorecht hat der Fachreferent, wenn der Sportausschuss eine Entscheidung trifft, die seine Sportart betrifft.

1.3. Der Ligaausschuss

1.3.1 Der Ligaausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Landessportleiter, ersatzweise einem seiner Stellvertreter,
- b) dem Ligareferenten des RSB,
- c) den Ligaleitern der Rheinlandliga (LG, LP, LG aufgelegt und Bogen),
- d) den Gebietsligareferenten (Nord, Mitte, Süd),
- e) je einem Vereinsvertreter (LG, LP, LG aufgelegt und Bogen) der Rheinlandligavereine.
Die Wahl der Ligavertreter regelt die RhL-/LOL-Ligaordnung.

Den Vorsitz des Ligaausschusses übernimmt der Ligareferent des RSB.

1.3.2 Sitzungen des Ligaausschusses werden nach Bedarf vom Ausschussvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. In Sonderfällen können auch weitere Vertreter eingeladen werden.

1.3.3 Bei Abstimmungen über die vorgelegten Anträge gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse des Sportausschusses sowie des Ligaausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

Verabschiedet auf der Gesamtvorstandssitzung vom 28. November 1998 in Bonn.
Geändert auf der Gesamtvorstandssitzung vom 15. April 2011 in Dormagen.